

so vergleiche man Cod. pag. 539 mit Fasti zu 967.
 „ „ „ „ 221 „ „ 1145.

Dagegen ließe sich aus vielen anderen Stellen zeigen, daß die Fasti auch sehr oft bloß als *Chronicon nostrum msetum* bezeichnet werden, und daß endlich mehrmals für zwei Stellen dieselbe Chronik citirt wird, während in der einen die Fasti gemeint sind, in der andern nur ein Fragment der Chronik bezeichnet sein kann — ein neuer klarer Beweis für die große Willkühr, die sich Falke erlaubte¹⁾.

Läßt man aber auch hier die Fasti, ja Alles von Auführungen der Chronik, was nur irgend wie unsicher erscheinen könnte, bei Seite, und faßt nur diejenigen Citate Falke's, die wir durch die Bedekindische Ausgabe bestätigen konnten, ins Auge, so ergibt sich auch hier leicht die Unhaltbarkeit jener Unterscheidung; denn, wenn auch pag. 4 für die Stelle zu 822, pag. 645 für die zu 967, pag. 668 für die zu 1009, pag. 660 für die zu 1045 das *Chronicon* als ein *coetaneum* bezeichnet wird, so wird es doch pag. 59 für das Jahr 826, pag. 616 für 922, pag. 486 für 937, pag. 566 für 1046 und 1070, pag. 612 für 1057, nur *Chronicon nostrum* oder *msetum* genannt; ja die willkührliche Vermischung beider Bezeichnungen geht bei Falke so weit, daß er dieselbe Stelle zu 938 dreimal, in den Hannoverschen Anzeigen von 1750, S. 161, im Coder, pag. 21 und 89, und die zu 984 fünfmal Cod. pag. 21, 26, 29, 338, 339, als dem *Chronicon nostrum msetum*, jede dagegen einmal, die erstere Cod. pag. 159; die letztere Praefat. fol. VII. als den *Chronicon nostrum coetaneum* entlehnt, bezeichnet.

Diese Bezeichnung also für die Sonderung der Fragmente zu Grunde legen, hieße in der losesten Willkühr ein Gesetz erkennen wollen.

Wir werden vielmehr, wo sich nicht eine andere gedruckte Quelle als benutzt ausweist, die Citate des *Chronicon coetaneum* und *Chronicon nostrum* zusammen unserer Fragmentensammlung einreihen, und hoffen, daß die Einheit des Plans in allen, und der Zusammenhang mit dem Bedekindischen *Chronicon* hinlänglich darthun werden, daß wirklich Alles — was

¹⁾ i. B. die Stelle pag. 633 S. 400, Note d., wo zuerst die Stelle für die Regierungszeit Gerbergs (944—965) angegeben wird *chronico nostro coetaneo et Mscripto. teste*, und diese deutlich aus den Fastis ist, nachher die Krönung Otto's I. zu Rom 962, *chronico illo teste* berichtet wird, wovon sich in den Fastis nichts findet.